



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzemoos (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten (Gebührensatzung):

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eines der gemeindlichen Kinderhäuser aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eines der gemeindlichen Kinderhäuser angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eines der gemeindlichen Kinderhäuser. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) In den Kindertagesstätten erfolgt eine 12 -monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der gemeindlichen Kinderhäuser werden im Zeitraum vom 01.09.2023 bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:

a) Kinderkrippe

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	261,00 EUR*
mehr als 5 bis 6 Stunden	287,00 EUR*
mehr als 6 bis 7 Stunden	313,00 EUR*
mehr als 7 bis 8 Stunden	339,00 EUR*
mehr als 8 bis 9 Stunden	365,00 EUR*
mehr als 9 bis 10 Stunden	391,00 EUR*

Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal 100,00 EUR

b) Kindergarten

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	131,00 EUR**
mehr als 5 bis 6 Stunden	144,00 EUR**
mehr als 6 bis 7 Stunden	158,00 EUR**
mehr als 7 bis 8 Stunden	174,00 EUR**
mehr als 8 bis 9 Stunden	191,00 EUR**
mehr als 9 bis 10 Stunden	210,00 EUR**

- c) Schulkinder** (die die Einrichtung nachmittags und evtl. ganztägig in den Ferien besuchen)

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

< 3 Stunden	103,00 EUR
mehr als 3 bis 4 Stunden	113,00 EUR
mehr als 4 bis 5 Stunden	124,00 EUR

Für die ganztägige Betreuung während der Ferien berechnet die Gemeinde Sulzemoos eine Pauschale je nach Anzahl der gebuchten Ferientage pro Betreuungsjahr.

Anzahl Betreuungstage	Zeit	Betrag
0 - 15 Tage	08:00 - 16:00 Uhr	45,00 EUR
16 - 30 Tage	08:00 - 16:00 Uhr	61,00 EUR
31 - 45 Tage	08:00 - 16:00 Uhr	87,00 EUR

* Für diese Gebühren kann das „Bayerische Krippengeld“ (Art. 23 a BayKiBiG) beantragt werden.

** Die Gebühren gelten abzüglich des Zuschusses nach Art. 23 Absatz 3 BayKiBiG. Hierfür sind die Bedingungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (2) Spielgeld und Kosten für Getränke sind in den vorstehenden Gebühren beinhaltet.

- (3) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens haben die Gebührenschuldner die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zu entrichten. Die Kosten für das Mittagessen werden an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und können künftig betragsmäßig variieren.
- (4) In der Kinderkrippe werden für das Frühstück und die Brotzeit am Nachmittag je nach Buchungszeit pauschal folgende Kosten erhoben:
bei einer Buchung bis 14:30 Uhr: 30,00 EUR monatlich
bei einer Buchung bis 15:00 Uhr und länger: 40,00 EUR monatlich

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mehrere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder jeweils um 10% ermäßigt. Als erstes Kind wird immer das älteste Kind bezeichnet.

§ 6 Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten des Kinderhauses werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit umfasst die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung.
- (2) Für Krippenkinder beträgt die Betreuungszeit mindestens 20 Stunden pro Woche. Somit wird aufgrund der Bring- und Abholzeiten die Mindestbuchungszeit auf 4 – 5 Stunden festgelegt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.
- (3) Für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchzeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG 3 - 4 Stunden täglich. Die Kernzeit wird auf täglich 8:15 bis 12:15 Uhr festgesetzt. Somit wird aufgrund der Bring- und Abholzeiten die Mindestbuchungszeit auf 4 – 5 Stunden festgelegt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.
- (4) Die Buchungszeit ist von den Eltern bei der Anmeldung festzulegen (für Schulkinder jährlich). Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal während des Betreuungsjahres. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

**§ 7
Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten nachfolgende Gebührensatzungen außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung) vom 27.11.2019,
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts (Gebührensatzung) vom 27.11.2019 und die
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen (Gebührensatzung) vom 27.11.2019

Sulzemoos, den 07.03.2023
Gemeinde Sulzemoos


Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzemoos (Gebührensatzung) wurde am 07.03.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Sulzemoos, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, 1. Stock, Zimmer 11, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28.03.2023 angeheftet und am 12.05.2023 wieder entfernt.

Sulzemoos, den 07.03.2023


Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

